

Merkblatt: Umgang mit schwierigen Erziehungssituationen und Konfliktbewältigung

Verständnis – Selbstverständnis

Im HPZ BL gehören Verhaltensauffälligkeiten zum Alltagsgeschehen und werden durch die gängigen pädagogischen Interaktionen bearbeitet. Störungen können u. U. entwicklungspsychologisch eingeordnet werden, haben temporären Charakter und sind nicht besorgniserregend im Sinne dieses Merkblattes. Kinder suchen Grenzen, provozieren etc.; dies ist Bestandteil einer normalen Entwicklung.

Die Mitarbeiterin* ist dann gefordert, wenn eine Störung bzw. Erziehungssituation den normalen Rahmen sprengt, zur permanenten Belastung wird oder das soziale Gefüge nachhaltig bedroht. Es gilt, solche Situationen richtig einzuschätzen und im Sinne der Früherkennung oder Prävention pädagogische Massnahmen einzuleiten und eine Eskalation zu vermeiden.

Es gilt im Sinne der Selbstreflexion zu klären:

- können die Interaktionen der Mitarbeiterin das Verhalten der Schülerin beeinflussen, die Störung begünstigen?
- entspricht das Unterrichtsangebot den momentanen Bedürfnissen der Schülerin?
- wie weit sind behinderungsbedingte Faktoren Ursache der Störung?

Schwierige Situationen

Wir verstehen darunter Situationen

in denen Schülerinnen:

- den Schulunterricht anhaltend stören und/oder verunmöglichen
- Mitschülerinnen wiederholt bedrohen oder nötigen
- Anweisungen von Mitarbeiterinnen permanent verweigern
- Mitschülerinnen sexuell belästigen
- Gewalt ausüben gegenüber Mitschülerinnen/Mitarbeiterinnen

in denen Eltern:

- die Zusammenarbeit mit der Schule massiv erschweren und/oder verunmöglichen.

in denen die Mitarbeiterin:

- das Verhalten der Schülerin so beeinflusst, dass eine Störung begünstigt wird
- durch ein nicht entsprechendes Unterrichtsangebot eine Störung fördert.

Bewältigung schwieriger Situationen

Schwierige Situationen können sich über mehrere Stufen akzentuieren. Es ist daher wichtig, dass bei der Bewältigung der Dienstweg eingehalten wird.

Stufe 1

Die Fach- und Therapieperson, Sozialpädagogin und Praktikantin wenden sich an die zuständige Klassenlehrperson. Die Klassenlehrperson bewältigt mit pädagogischen Interventionen und/oder mit Hilfe des Massnahmenkataloges das Problem.

Stufe 2

Das zuständige Mitglied der Institutionsleitung HPZ BL übernimmt die Angelegenheit und plant die nächsten Schritte und Massnahmen.

Stufe 3

Die Institutionsleitung HPZ BL entscheidet über den Antrag des zuständigen Mitglieds der Institutionsleitung. Der Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL ist Beschwerdeinstanz bei Entscheidungen der Institutionsleitung HPZ BL.

Beratung und Unterstützung

Unter Umständen ist für spezielle Situationen die Einsetzung eines Beratungs- und Unterstützungsteams angezeigt. Dieses wird vom zuständigen Mitglied der Institutionsleitung eingesetzt und setzt sich zusammen aus:

- zuständiges Mitglied der Institutionsleitung
- Psychologin HPZ BL
- Stiftungsratsmitglied Ausschuss HPZ BL
- Externe Fachperson.

Vorgehensstrategie Stufe 1 – Klassenlehrperson

Gespräch mit der Schülerin

pädagogische Massnahmen/Ermahnung
schriftliche Vereinbarung
Sanktionen

Gespräch mit den Eltern

Aussprache mit den Eltern
schriftliche Vereinbarung
Massnahmen

Vorgehensstrategie Stufe 2 – zuständiges Mitglied der Institutionsleitung

Gespräch mit der Klassenlehrperson

Beratung und Anordnung von Massnahmen
alternative Massnahmen

Gespräch mit den Eltern

schriftliche Vereinbarung
Massnahmen
schriftlicher Verweis
Antrag an die Institutionsleitung HPZ BL und
Information an den Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL
Einsetzen eines Beratungs- und Unterstützungsteams

Vorgehensstrategie Stufe 3 – Institutionsleitung HPS BL

Zuständiges Mitglied der Institutionsleitung
informiert die Institutionsleitung HPZ BL

Entscheid über Antrag des zuständigen
Mitglieds der Institutionsleitung
Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL ist Beschwerdeinstanz

Massnahmenkatalog Klassenlehrperson

- Gespräch mit der Schülerin und/oder mit den Eltern
- schriftliche Vereinbarung mit der Schülerin
- schriftliche Vereinbarung mit den Eltern
- pädagogische Interventionen und Verhaltensmodifikation
- kurzfristiger Schulverweis – nach Hause schicken bei vorgängiger Elterninformation
- Arrest – Nachsitzen nach Absprache mit den Eltern
- Antragsrecht auf Beratung durch den Psychologischen Dienst HPZ BL
- Einschaltung des zuständigen Mitglieds der Institutionsleitung

Massnahmenkatalog zuständiges Mitglied der Institutionsleitung

- Gespräch mit Eltern/Klassenlehrperson/Schülerin
- schriftliche Vereinbarung mit den Eltern mit Kopie an Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL
- Verweis bzw. schriftliche Verwarnung z. Hd. der Eltern mit dem Hinweis, dass als nächster Schritt die Vormundschaftsbehörde informiert wird.
- Schuldispens bis zu 1 Woche (5 Schultage)
- Versetzung in eine andere Klasse
- Befristeter Personaleinsatz zur Entlastung der Klasse/Mitarbeiterin
- Time out-Lösung bzw. Arbeitseinsatz (mit zusätzlichen Personalstunden)
- Gefährdungsmeldung an die Vormundschaftsbehörde

- Einsetzen eines Beratungs- und Unterstützungsteams
- Antrag an die Institutionsleitung HPZ BL
- Information Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL

Massnahmenkatalog Institutionsleitung HPZ BL

- Bussandrohung – Einforderung einer Busse
- Bewilligen von speziellen Massnahmen auf Antrag des zuständigen Mitglieds der Institutionsleitung, insbesondere zusätzliche Personalstunden
- Information Stiftungsrat Ausschuss HPZ BL
- Schulausschluss

Finanzierung

Die Mitglieder der Institutionsleitung verfügen über Mittel, damit sie unbürokratisch und schnell intervenieren können. Die pro Schuljahr zur Verfügung stehenden Mittel entsprechen 0.5% der Lohnsumme.

* für die weibliche gilt immer auch die männliche Form

Genehmigt an der ILK vom 15.06.2007